

zeitlich übersehbar ist. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Bestellungen auf Bände oder Hefte aus Reihen und Sammlungen. Wünscht der Besteller für diese eine Vormerkung, so muß er die vom Verleger als nicht lieferbar gemeldeten Bände oder Hefte erneut auf Einzelzetteln bestellen.

Bei Abbestellungen ist nach Möglichkeit für jeden Titel ein besonderer Zettel zu verwenden.

(4) Fügt der vertreibende Buchhandel dem Bestellzettel einen Durchschlag bei oder versieht er den Bestellzettel mit einem Benachrichtigungsabschnitt, ist der Verleger verpflichtet, in jedem Falle, auch wenn die Bestellung vorgemerkt wird, den Durchschlag des Bestellzettels oder den Benachrichtigungsabschnitt mit einem entsprechenden Vermerk über die Behandlung der Bestellung zurückzuschreiben. Der Originalbestellzettel ist entweder vorzumerken oder, wenn das Buch in absehbarer Zeit nicht wieder lieferbar ist, abzulegen.

(5) Ist dem Bestellzettel ein Durchschlag oder Benachrichtigungsabschnitt nicht beigelegt, hat der Verleger den vertreibenden Buchhandel durch Zurückschreiben des Bestellzettels oder durch Schemakarte zu benachrichtigen, wenn das Wiedererscheinen des Buches zeitlich nicht übersehbar oder überhaupt in Frage gestellt ist.

Dem Verlag wird empfohlen, bei Verwendung besonderer Schemakarten das Zeichen oder die Nummer der Bestellung anzugeben, um dem vertreibenden Buchhandel zeitraubende Ermittlungen zu ersparen.

(6) Wiederholt-Bestellungen sind nach Möglichkeit zu unterlassen.

(7) Vertriebsfirmen, die bisher nicht direkt vom Verlage, sondern vom Barsortiment oder von einer Grossofirma bezogen haben, sollen von Bestellungen an den Verlag absehen und weiterhin über Barsortiment und Grossofirmen beziehen.

§ 3. Das Zuteilungsverfahren

(1) Im Zuteilungsverfahren liefert der Verleger auf Grund eines von ihm eigenverantwortlich aufgestellten Planes. Er ist hierbei verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Erhaltung eines leistungsfähigen Sortiments seine Bestände möglichst umfassend verteilt werden; insbesondere soll er auch das Kleinsortiment und die besonderen Verhältnisse in manchen Städten und Gebieten berücksichtigen.

Die planmäßige Durchführung des Zuteilungsverfahrens ist einheitlich zu gestalten. Der Verleger führt eine Zuteilungsliste. Die in das Verfahren einbezogenen Vertriebsfirmen werden nach Maßgabe der früheren Verwendung in Wertgruppen eingeteilt.

(2) Vertriebsfirmen, denen vom Verlag mitgeteilt worden ist, daß sie in das Zuteilungsverfahren einbezogen werden, haben Bestellungen an die betreffenden Verleger zu unterlassen. Ausgenommen sind Sonderfälle, die außerhalb des üblichen Bedarfs liegen. Solche Sonderbestellungen müssen besonders kenntlich gemacht und durch Unterlagen belegt werden.

(3) Vertriebsfirmen, die vom Verlag nicht in das Zuteilungsverfahren einbezogen sind, sollen von unmittelbaren Bestellungen an den Verlag absehen und über Barsortimente und Grossofirmen beziehen. Sie können aber beim Verleger ihre Berücksichtigung beantragen, wenn ein Anspruch auf unmittelbare Belieferung durch den Verlag berechtigt ist und entsprechend begründet wird.

§ 4

(1) Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und dient der Erhaltung eines leistungsfähigen Sortimentes, bei beiden Verfahrensarten Reise- und Versandbuchhandlungen, Barsortimente und Grossofirmen nicht zu bevorzugen, sondern nur nach Maßgabe der früheren Verwendung zu beliefern.

(2) Reise- und Versandbuchhandlungen, Barsortimente und Grossofirmen dürfen nicht früher ausliefern als der Verleger selbst. Die Werbung darf vor dem Liefertermin durchgeführt werden.

(3) Für Vertriebsfirmen, denen von ihrem Barsortiment oder von ihrer Grossofirma mitgeteilt worden ist, daß für sie das Zuteilungs- oder das Bestellverfahren angewendet wird, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 und 3.

II. Wissenschaftliches und fachliches Schrifttum

§ 5

(1) Der Verleger liefert nur im Bestellverfahren. Er muß Neuerscheinungen und veränderte Neuauflagen im Börsenblatt anzeigen.

(2) Der Verleger liefert frühestens drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige im Börsenblatt aus.

(3) Der Verleger hat dafür zu sorgen, daß nicht nur die Ablieferung der Pflichtstücke, sondern auch der sonst notwendige Bedarf der großen wissenschaftlichen Bibliotheken an wissenschaftlichem und fachlichem Schrifttum gesichert wird. Zu diesem Zweck hält er eine entsprechende Anzahl von Werken angemessene Zeit nach Erscheinen zurück.

Darüber hinaus wird dem Verleger empfohlen, einen Teil der Neuerscheinungen und Neuauflagen auf Lager zu nehmen, um später anfallende dringende Kundenbestellungen ausführen zu können.

(4) Um die Belieferung der großen wissenschaftlichen Bibliotheken sicherzustellen, läßt der Sortimenter solche Bestellungen mit dem Amtsstempel der betreffenden Bibliothek versehen oder er fügt seiner Bestellung ausreichende Unterlagen bei.

Um die Befriedigung des übrigen notwendigen Bedarfs zu sichern, kennzeichnet der Sortimenter seine Kundenbestellungen durch besonderen Stempelaufdruck. Der Verleger ist berechtigt, im Einzelfall den Nachweis zu fordern, daß es sich um eine Kundenbestellung handelt.

(5) Bei der Ausführung von Lagerbestellungen sind wissenschaftliche und Fachbuchhandlungen sowie diejenigen Buchhandlungen zu bevorzugen, die sich von jeher für den einzelnen Verlag eingesetzt haben.

(6) Vertriebsfirmen, die bisher wissenschaftliches und fachliches Schrifttum nur gelegentlich besorgt haben, müssen sich mit dem wissenschaftlichen und Fachverlag in Verbindung setzen und die Notwendigkeit begründen, wenn sie ständig beliefert werden wollen.

(7) Für die Bestellungen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie in § 2 Absatz 2 bis 6.

(8) Ziffer 4 gilt auch für den Verkehr mit den Barsortimenten und Grossofirmen.

(9) Für den Vertrieb wissenschaftlicher Lehrbücher gilt die Anordnung vom 20. September 1943 (Bbl. Nr. 147 vom 23. September 1943)¹⁾.

III. Schulbuch

§ 6

Die Grundsätze für Lieferung von Schulbüchern vom 29. März 1940 (Bbl. Nr. 74 vom 30. März 1940) werden ergänzt durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 1943 (Bbl. Nr. 96 vom 27. Mai 1943) über Vertrieb der Schulbücher für allgemeinbildende Schulen 1943/44, der Bekanntmachung vom 19. Juni 1943 über den Vertrieb der Atlanten für Volksschulen (Bbl. Nr. 111 vom 2. Juli 1943) und der Bekanntmachung über die Versorgung der Schüler und Schülerinnen berufsbildender Schulen mit Schulbüchern vom 31. Juli 1943 (Bbl. Nr. 128 vom 10. August 1943). Wichtig ist auch die Mitteilung über Schulbuchlieferungen an die Schulkinder evakuierter Städte im Börsenblatt Nr. 132 vom 19. August 1943.

IV. Allgemeines

§ 7. Lieferungen an das Publikum

(1) Vom Verleger wird erwartet, daß er bei einer Verknappung der Vorräte die Weiterbelieferung der Buchhändler nicht deshalb ablehnt, um Privatkunden selbst noch beliefern zu

¹⁾ s. Seite 6